



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o/s., den 4. August.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 76. Betr. die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1860.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im abgelaufenen ersten Semester des Jahres 1860 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 151 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesamt-Brand-Entschädigungssumme von 97,104 Thlr. beansprucht worden. Außerdem sind aber noch die Ausgaben an Löschprämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz etc., soweit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht auslangen, zu decken. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die Ausschreibung eines Asscuranz-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

### Zwei und dreiviertelfachen Beitragssumms

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . . . . .	1 Sgr. 10 Pf.,	in der dritten Klasse . . . . .	7 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse . . . . .	3 Sgr. 8 Pf.,	in der vierten Klasse . . . . .	11 Sgr. — Pf.

für Kirchen jedoch nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Gebäude ist dagegen der Beitrag nach den Vertragsbedingungen zu leisten.

Diese Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen und den Communal-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger nach der aufzustellenden Heberolle aufzubringenden Beitrages alsbald von den Contribuenten ganz in der Art, wie es für laudesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 30. September d. J., welcher Tag als der äußerste Termin hiermit bestimmt wird, nach dessen Ablauf verbliebene Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 durch Verhängung strenger Execution eingeholt werden müssen, alle Beiträge an das betreffende Königl. Kreis-Steuer-Amt eingeliefert sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese äußerste Zahlungsfrist nur für einzelne berücksichtigungswerthe Restfälle nachgegeben wird und daß die Ortsgerichte nicht behindert sind, die zu pünktlicher Erledigung der Aufgabe der zeitgemäßen Einlieferung der Beiträge ihrerseits für nöthig zu befindenden Maßnahmen vor Eintritt dieses Termins in Anwendung zu bringen. Jedensfalls sind die Ortsgerichte anzuweisen, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf dieses Termins einen Nachweis der von ihnen nicht herbeizuschaffen gewesenen Beiträge nach folgenden Rubriken:

1) Ort, 2) Name des Restanten, 3) lauf. Nr. seiner Versicherung im Ortlagerbuche, 4) Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5) Betrag des Rückstandes, 6) Ursache der ausgebliebenen Zahlung, (bei Subhastationen ist der Tag des Tax-Verkaufs- oder Kaufgeld-Belegungsstermins zu bezeichnen) dem Kreis-Steuer-Amt in duplo zu übergeben, widrigenfalls sie persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Dem Kreis-Steuer-Amt wird zwar zur gänzlichen Abwicklung des Einziehungs-Geschäftes eine verlängerte Frist bis zum 20. October c. bewilligt, demselben jedoch zur Pflicht gemacht, nicht bloß die etwa